

Hochsauerlandkreis
Immissionsschutz
z. Hd. Herrn Wojtech
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Bad Lippspringe, den 08.06.2026

Stellungnahme zur Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 10.12.2025

Sehr geehrter Herr Wojtech,
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Windpark Meierberg GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg
nehmen wir in der vorgezeichneten Angelegenheit Bezug auf die Stellungnahme der
Deutschen Bahn vom 10.12.2025.

Der Anlagenstandort WEA 04 und WEA 05 befindet sich innerhalb eines im
Regionalplan Arnsberg (Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis,
aktualisierte Lesefassung Stand Dezember 2025) festgelegten Windenergiebereichs.

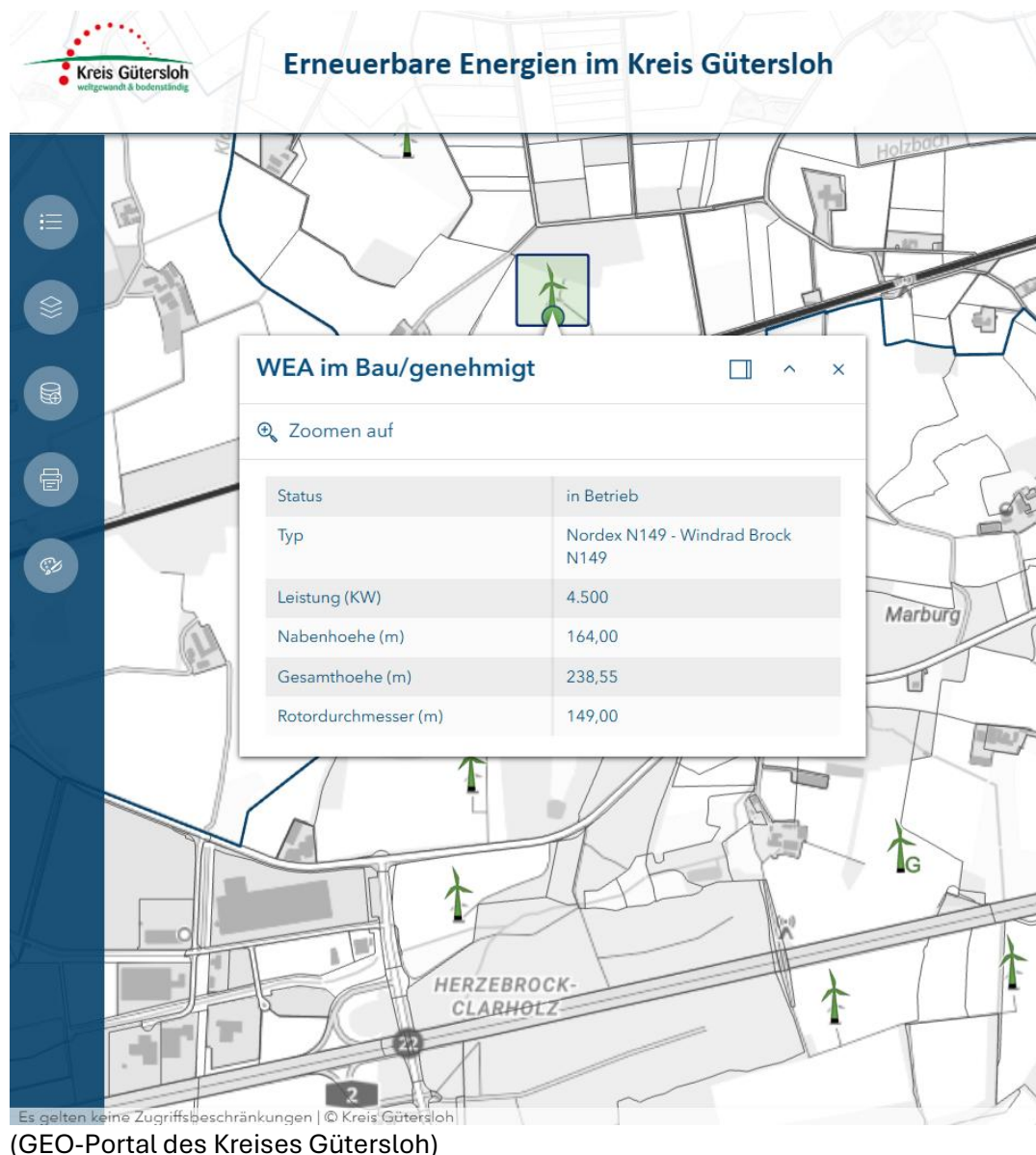
Bei der Ausweisung der Windenergiebereiche wurden die Belange bestehender
Bahnstrecken bereits berücksichtigt. Gemäß Anhang D, Punkt 7 „WEB-Konzept SE-
HSK – Planerische Abgrenzung potenzieller WEB (Schritt 3)“ wurden Bahnstrecken
einschließlich entsprechender Schutzstreifen sowie zusätzlicher Rotor-Out-Abstände
in die planerische Abgrenzung der Windenergiebereiche eingestellt.

Die Festlegung des Windenergiebereichs erfolgte unter Berücksichtigung der
bestehenden Bahninfrastruktur und stellt das Ergebnis der regionalplanerischen
Abwägung dar.

Der gewählte Anlagenstandort befindet sich innerhalb der festgelegten Gebietskulisse
und wurde dabei so positioniert, dass innerhalb des ausgewiesenen
Windenergiebereichs ein möglichst großer Abstand zur Bahnstrecke eingehalten wird
(hier ca. 290 m).

Darüber hinaus bestehen entlang von Bahnstrecken der Deutschen Bahn bereits Windenergieanlagen mit deutlich geringeren Abständen zur Gleisachse. Beispielhaft wird auf die Windenergieanlage in Herzebrock-Clarholz verwiesen. Hierbei handelt es sich um eine Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 149 m.

Bei Anwendung des von der Deutschen Bahn angeführten Abstandskriteriums von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ ergäbe sich ein erforderlicher Abstand von 469,5 m zur Gleisachse. Tatsächlich wurde die Anlage mit einem Abstand von rund 190 m zur Gleisachse errichtet.





(Anlagenstandort Herzebrock-Clarholz (Ost 32446745,00; Nord 5744319,00), Nordex N149)

Das Beispiel zeigt, dass Windenergieanlagen auch bei deutlich geringeren Abständen zur Bahninfrastruktur realisiert werden können und eine einzelfallbezogene Betrachtung unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortgegebenheiten erforderlich ist.

1. Gefahr durch Eiswurf

Bedenken hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch Eiswurf sind vor dem Hintergrund der vorliegenden Antragsunterlagen nicht nachvollziehbar.

Im Antrag nach § 4 BImSchG ist unter Punkt 10.8 das Gutachten vom TÜV NORD „Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON-Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“ enthalten. Danach sind die Anlagen mit einem entsprechenden Eiserkennungssystem ausgestattet; bei detektiertem Eisansatz erfolgt eine automatische Abschaltung.

Die von der Deutschen Bahn angeführte Abstandsforderung von mehr als dem 1,5-fachen Wert aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe dient der Vorsorge gegenüber möglichen Eiswurfereignissen. Mit dem vorgesehenen Eiserkennungssystem einschließlich automatischer Anlagenabschaltung ist bereits eine technische

Schutzmaßnahme Bestandteil des beantragten Vorhabens, die der Vermeidung entsprechender Gefährdungen dient.

Zudem würde die Anwendung des von der Deutschen Bahn geforderten Abstandskriteriums im vorliegenden Fall dazu führen, dass erhebliche Teile des im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiebereichs für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr zur Verfügung stünden. Die Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Windenergiebereichs sind der Karte aus Anlage 1 zu entnehmen.

Weitergehende Anhaltspunkte dafür, dass trotz der vorgesehenen technischen Schutzmaßnahmen ein relevantes Risiko für den Bahnbetrieb verbleibt, wurden nicht benannt.

2. Einfluss von elektromagnetischer Strahlung

Der Hinweis beschränkt sich auf die Benennung einer theoretischen Möglichkeit elektromagnetischer Beeinflussungen der Bahntechnik. Aussagen zur konkreten Eintrittswahrscheinlichkeit, zur Reichweite möglicher Wirkungen oder zu einer tatsächlichen Betroffenheit der genannten Anlagen werden nicht getroffen.

Belastbare Anhaltspunkte oder Nachweise, aus denen sich ein relevantes Risiko ableiten ließe, liegen somit nicht vor.

3. Blendung und Schattenwurf des Triebfahrzeugführers

Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung oder einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf für Triebfahrzeugführer wird lediglich eine abstrakte Möglichkeit benannt. Angaben zur konkreten örtlichen Situation, zu Sichtbeziehungen, zu Intensität, Dauer oder Eintrittswahrscheinlichkeit einer solchen Wirkung erfolgen nicht.

Zudem werden moderne Windenergieanlagen mit reflexionsarmen Oberflächen ausgeführt, um störende Lichtreflexionen weitgehend zu vermeiden. Mögliche Schattenwirkungen sind abhängig von Tages- und Jahreszeit, treten nur zeitlich begrenzt auf und beschränken sich auf einen kurzen Streckenabschnitt. Auch insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Bahnstrecke bereits bei der Ausweisung des Windenergiebereichs berücksichtigt wurde und die Anlage innerhalb der ausgewiesenen Flächenkulisse mit größtmöglichem Abstand zur Bahnstrecke positioniert wurde.

Eine nachvollziehbare Darlegung, weshalb hieraus im vorliegenden Fall eine sicherheitsrelevante Beeinträchtigung des Bahnbetriebs resultieren soll, erfolgt nicht.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass im betreffenden Bereich langfristig ein Streckenausbau vorgesehen sei. Konkrete Angaben zum Verlauf, zum Flächenbedarf, zu zeitlichen Perspektiven oder zu möglichen Berührungspunkten mit dem beantragten Vorhaben werden jedoch nicht gemacht. Eine belastbare Betroffenheit lässt sich hieraus daher nicht ableiten. Unabhängig davon verläuft zwischen der geplanten Windenergieanlage und der bestehenden Bahntrasse zudem eine Bundesstraße (B7), sodass bereits aus räumlichen Gründen keine unmittelbare Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

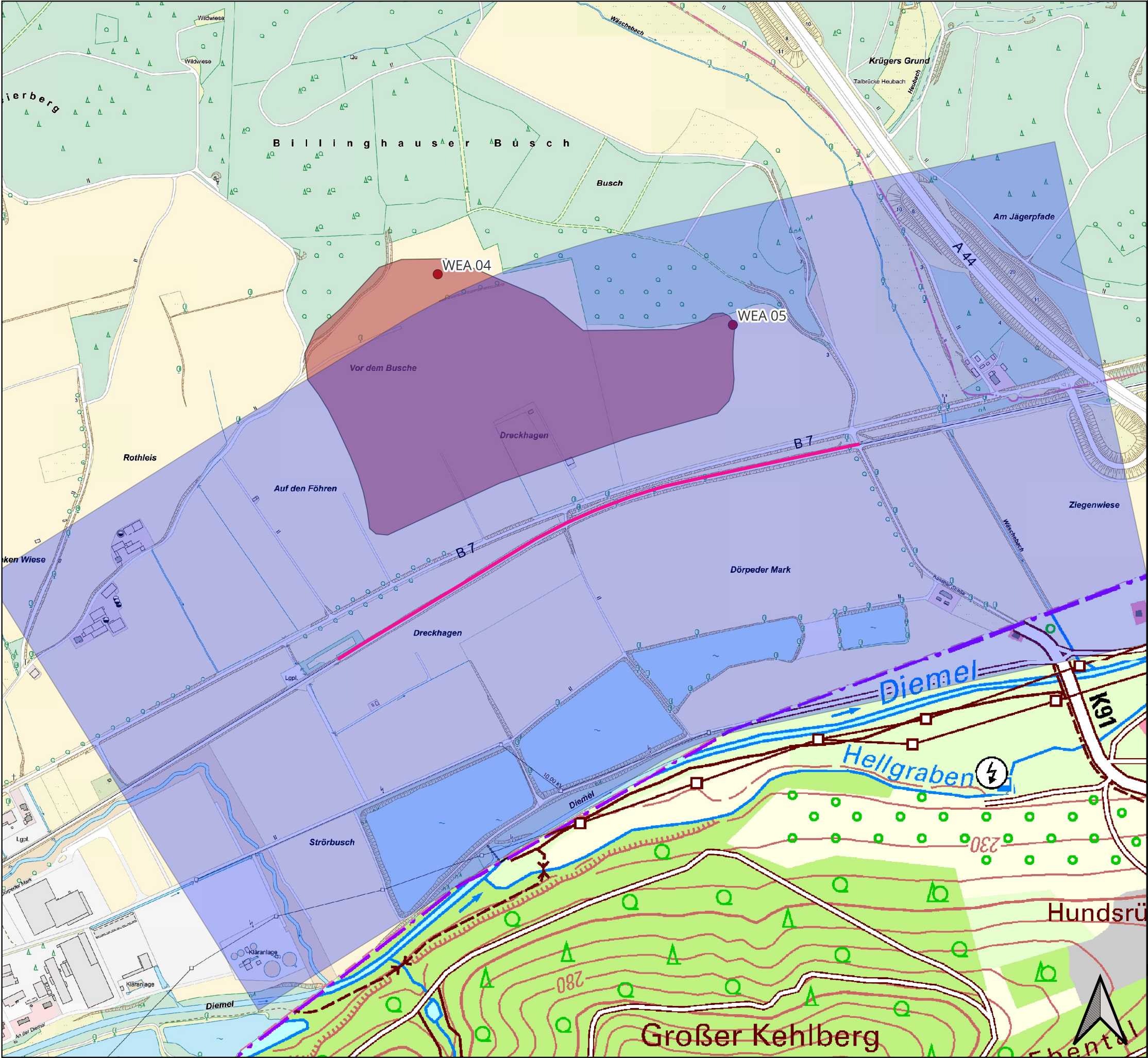


Rebecca Watzal

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersichtskarte Westheim WEA 04 -05 Regionalplan Windenergie So HSK

Anlage 1: Übersichtskarte Westheim WEA 04 -05 Regionalplan Windenergie So HSK



- Legende:
- WEA 04
 - WEA 05
 - geforderter Abstand zur Bahnstrecke Deutsche Bahn
 - Teilabschnitt Bahnstrecke
 - Regionalplan Windenergie SO HSK



Planinhalt:
Windpark Westheim

Kartengrundlage:
Topographische Grundkarte NRW

Maßstab:	Format:	Bearbeiter:	erstellt am:
1: 8.000	DIN A3	CE	02/06/2026

